

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 07.01.2022	Nr. 89
------	-------------------------	--------

# **Inhalt**

# A. Bekanntmachungen

• Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 137 "Hasenthalstraße-West"

# **B.** Mitteilungen

Öffentliche Sitzung des Entsorgungsverband Saar am 25.01.2022

# C. Mitteilungen des Amtsgerichts Neunkirchen

Terminfestlegung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

# BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 137 "HASENTHALSTRASSE-WEST"

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Hasenthalstraße-West" beschlossen hat.

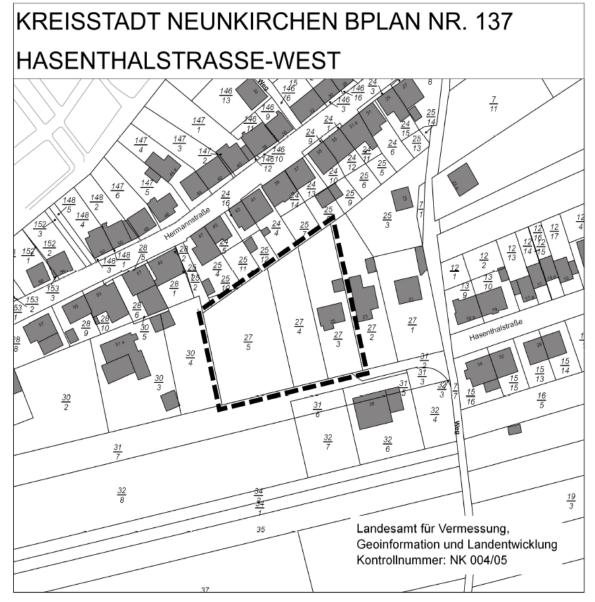
# Ziel des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der Wohnbebauung der Hasenthalstraße Nr. 25. zu schaffen. Zudem sollen südlich der Wohnbebauung zusätzliche Garagen und Stellplätze errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzellen 27/3, 27/4 und 27/5 in Flur 18 der Gemarkung Neunkirchen und ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die angrenzenden Gärten der Wohnbebauung der Herrmannstraße 39-47
- Im Süden: durch die Hasenthalstraße und Wiesenflächen in deren Verlängerung
- Im Osten: durch die Wohnbebauung und den Garten der Hasenthalstraße 23
- Im Westen: durch angrenzende Gehölzflächen



Lageplan, ohne Maßstab

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Kreisstadt Neunkirchen bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 137 "Hasenthalstraße-West" vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 zu den üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, im Foyer zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

# Die Zugänglichkeit zum Foyer wird nur über den Haupteingang Innenhof und Anmeldung an der Infotheke gewährleistet. Bei Bedarf steht ein Mitarbeiter für Auskünfte bereit.

Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coranavirus-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter 06821/2020-734 gebeten. Innerhalb des Rathauses sind Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten. Weitergehende Hinweise finden Sie jeweils tagesaktuell auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 137 "Hasenthalstraße-West" im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen (www.neunkirchen.de/bauleitplanung) zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

## https://argusconcept.planungsbeteiligung.de

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom 24.01.2022 bis zum 25.02.2022 zur Verfügung.

Folgende Unterlagen / umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung für den Bebauungsplan
- Biotoptypenplan mit Darstellung der vor Ort erfassten Biotoptypen

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: stadtplanung@neunkirchen.de vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Kreisstadt Neunkirchen oder ein von der Gemeinde eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Stadt Neunkirchen oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Stadt Neunkirchen oder dem von der Gemeinde

einschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Kreisstadt Neunkirchen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Kreisstadt Neunkirchen, 14.01.2022

Der Oberbürgermeister

(Aumann)

Entsorgungsverband Saar, Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung EVS am Dienstag, 25.01.22, Beginn:12:00 Uhr

**Tagungsort: (per Videokonferenz)** 

# Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung von Niederschriften

# 2. Beschlüsse

2.1 Stellungnahme des EVS zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Saarland, Teilplan Siedlungsabfall, nach § 18SAWG

# 3. Verschiedenes



# Amtsgericht Neunkirchen

# **Beschluss**

# **Terminbestimmung**

**7 K 11/20** 23.11.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 11. Mai 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 11388 eingetragenen Grundstücke

	Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	1	Neunkirchen	2	178/4	Gartenland, Langenstrichstraße	157
	2	Neunkirchen	2	690/4	Hof- und Gebäudefläche, Langenstrichstraße	332
L					Langensurchstrabe	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 7.850,00 € (lfd. Nr. 1) und 94.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 101.850,00 €

Lage: Langenstrichstraße 9, 66538 Neunkirchen

## Objektbeschreibung:

### lfd.Nr. 1:

unbebautes Grundstück; Gartenland/Hinterland

Grundstücksgröße: 157 m²

#### Ifd. Nr. 2:

Grundstück bebaut mit einem mehrgeschossigen Mehrfamilien-Reihenendhaus; Wiederaufbau 1948.

KG, EG, I. und II. OG, nicht ausgebautes DG, Dachraum/Speicher; rückwärtiger Anbau (Nebengebäude, ehemals Werkstatt); Garagenreihe (3) im rückwärtigen Gartenbereich Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bewohnt.

Von behördlicher Seite ist ein Nutzungsverbot wegen gravierender Sicherheitsmängel (Brandschutz) für das gesamte Wohnhaus angeordnet.

Das Grundstück liegt innerhalb eines Sanierungsgebiets.

Darüber hinaus sind erhebliche Mängel an/in Fassade, Giebel, Dachbereichen, defekte Heizungsanlage festzustellen.

Kernsanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind im ganzen Gebäude durchzuführen.

Die Demontage und Entsorgung des asbesthaltigen Fassadenplatten, die Entsorgung und Entrümpelung von Sperrmüll und Unrat im kompletten Gebäude ist aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich.

Große Bereiche von Kellergeschoss, ehemaliger Werkstatt und Treppenhaus sind komplett zugestellt bzw. zugemüllt, sodass ein Durchkommen unmöglich ist.

Festgestellt wurde ein großes Ausmaß an Brandlasten (Sperrmüll etc.), die ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen.

Im Erdgeschoss wurde eine gesundheitsgefährdende Schimmelpilzkultur festgestellt. Die Sporen haben sich im ganzen Hause ausgebreitet.

Nach Angaben des Gesundheitsamts des Landkreises Neunkirchen ist aufgrund der gesundheitsgefährdenden Kontamination mit Pilzsporen, bewirkt durch großflächigen Feuchtigkeitsbefall an Wänden und nicht ausreichender Lüftung und Beheizung (Heizung defekt!) von einer Bewohnung dringend abzuraten.

Auf Grund der bestehenden baulichen Mängel und der höchst gesundheitlichen Gefährdungen für etwaige Bewohner ist das Wohnhaus derzeit für unbewohnbar einzustufen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben

Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ("Maskenpflicht") in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung ("Maske") zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung ("Maske") mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.